

ZW 1



# GESETZBLATT



## der Deutschen Demokratischen Republik

1984

Berlin, den 18. September 1984

Teil I Nr. 25

| Tag       | Inhalt   | Seite |
|-----------|--|-------|
| 30. 8. 84 | Zweite Verordnung über die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes.....                        | 293   |
| 15. 8. 84 | Anordnung Nr. 2 über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder.....                          | 293   |
| 15. 8. 84 | Anordnung Nr. 2 über die Bewirtschaftung des Genossenschafts- und Privatwaldes .. -          | 294   |
| 25. 7. 84 | Anordnung über die Planung, Bilanzierung und den Einsatz von Diamantwerkzeugen               | 294   |
| 3. 8. 84  | Anordnung über Schutzimpfungen im Kindes- und Jugendalter.....                               | 296   |
|           | Berichtigung .....   | 299   |
|           | Hinweis auf die Herausgabe der amtlichen Vertriebsliste für pyrotechnische Erzeugnisse ..... | 299   |

### Zweite Verordnung<sup>1</sup> über die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes vom 30. August 1984

Zur Änderung der Verordnung vom 21. Mai 1965 über die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes (GBl. II Nr. 61 S. 420) wird folgendes verordnet;

§ 1

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Wer vorsätzlich als Nutzungsberechtigter von Flächen, die für die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes geeignet sind, nach Aufforderung durch den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb ohne berechtigte Gründe nicht aufforstet oder Anpflanzungen verkommen läßt oder ohne berechtigte Gründe vorzeitig einschlägt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis 1 000 Mark ausgesprochen werden.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter staatlicher Organe und der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis 20 Mark auszusprechen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes oder dem zuständigen Oberförster.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

1 (1.) VO vom 21. Mai 1965 (GBl. II Nr. 61 S. 420)

(2) Gleichzeitig tritt die Ziff. 71 der Anlage 1 der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) außer Kraft.

Berlin, den 30. August 1984

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für Land-, Forst- und  
Nahrungsgüterwirtschaft

Lietz

### Anordnung Nr. 2<sup>1</sup> über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder vom 15. August 1984

Zur Änderung der Anordnung vom 11. März 1969 über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder (GBl. II Nr. 30 S. 203) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 4, 5, 12 bis 18 und 22 zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verur-

1 (1.) Anordnung vom 11. März 1969 (GBl. II Nr. 30 S. 203)